

Informationen der HUK-COBURG Asset Management GmbH (HAM) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die nachfolgenden Informationen entsprechen den erforderlichen Angaben gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Diese bieten eine Entscheidungsgrundlage bei Investitionen mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist hiermit nicht beabsichtigt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Nachhaltiges Anlagemanagement

Für den HUK-COBURG-Konzern wurden in den Bereichen Aktien und Renten für die Neuanlagen von Kapital qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für nachhaltige Investitionen festgelegt. Dabei werden, neben einer sicheren und rentierlichen Anlage für Kunden, auch ethische, soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt.

Die HUK-COBURG Versicherungsgruppe ist 2021 den Nachhaltigkeitsinitiativen Principles of Responsible Investment (PRI) und Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) beigetreten. Diese durch die Vereinten Nationen ins Leben gerufenen Initiativen verfolgen unter anderem das Ziel mittels klimafreundlicher Investmentprozesse zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens beizutragen. Für die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C muss der Ausstoß an CO₂-Emissionen deutlich reduziert werden. Dabei ist der Energiesektor sehr wichtig, da die Erzeugung von grüner Energie die Voraussetzung für die klimafreundliche Transformation anderer Branchen (z. B. Verkehr) ist.

Da der Kraftwerkskohlesektor für zwei Drittel der weltweiten Emissionen aus dem Energiesektor verantwortlich ist, unterstützen wir aktiv den Ausstieg aus der kohlebasierten Energiewirtschaft bis spätestens 2030 in der Europäischen Union und in OECD Ländern sowie bis spätestens 2040 in allen anderen Ländern.

Daher schließt die Gruppe bereits heute Investments in börsennotierte Aktien und Anleihen von Unternehmen aus, die mehr als 30 Prozent ihrer Umsätze durch die Förderung bzw. Verstromung der Kraftwerkskohle erzielen. Bei der Konzern-Tochtergesellschaft „Versicherer im Raum der Kirchen“ (VRK) erfolgt der Ausschluss bereits für Unternehmen, die mehr als 15 Prozent ihrer Umsätze durch die Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen.¹ Diese Umsatzgrenzen werden zukünftig im Einklang mit den Ausstiegszielen schrittweise reduziert. Diese Umsatzgrenzen werden zukünftig im Einklang mit den Ausstiegszielen schrittweise reduziert.

Auch im Segment Infrastruktur werden keine Investments getätigt, die sich am Neubau und Betrieb neuer Kohlekraftwerke und deren Infrastruktur beteiligen. Nach 2030 in der Europäischen Union und in OECD Ländern und nach 2040 in allen anderen Ländern ist der Erwerb von Kohleinfrastruktur nur zum Ziel der Umwandlung in grüne Energie bzw. der Umsetzung von Dekarbonisierungsplänen möglich.

Durch die Fokussierung auf das Kundensegment der privaten Haushalte wurden und werden im Versicherungsgeschäft keine Kohlekraftwerke oder Kohleminen versichert.

Im Rahmen ihrer Kapitalanlagenentscheidungen verwendet die HAM qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgaben für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionen. Dabei werden in der Richtlinie „Kapitalanlagen“ Grenzwerte festgesetzt die einen Ausschluss bestimmter Investitionen bewirken.

Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die

- Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen
- Atomwaffen o. ä. herstellen
- Waffensysteme für Streumunition herstellen
- eine rote Flagge (MSCI Systematik) haben, d. h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Glücksspielen generieren
- mehr als 3 % Umsatz mit Erwachsenenunterhaltung generieren
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Tabakwaren generieren
- mehr als 30 % des Umsatzes mit Kohle machen (Abbau, Verkauf)
- bezogen auf den Unterbranchenschnitt der CO₂-Intensität schlechter sind als der Schnitt des MSCI World und eine schlechtere CO₂-Intensität (Scope 1 + 2) als ihr Unterbranchenschnitt haben und im schlechtesten Viertel der Unterbranche sind

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt, Soziales und Governance schlecht bewertet werden. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder schlechter haben. Für weniger entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von B oder schlechter haben.

Darüber hinaus wurden für Neuanlage in die alternativen Kapitalanlagen (Immobilien und Infrastruktur) qualitative Auswahlkriterien als Zielvorgabe für nachhaltige Investitionen festgelegt. Diese werden für indirekte/direkte Anlagen im Rahmen eines ein-/zweistufigen Prozesses angewendet. Dabei beginnt der Prüfungsprozess immer auf Ebene des durch die HAM beauftragten externen Managers/Geschäftspartners und fokussiert sich in einem zweiten Schritt auf den jeweiligen Anlagegegenstand.

Es werden grundsätzlich indirekte/direkte Anlagen in Immobilien und Infrastruktur ausgeschlossen, wenn der externe Manager oder die Managerin bzw. Geschäftspartner oder Geschäftspartnerin:

- keine ESG-Faktoren auf Unternehmensebene einhält und
- keine Nachhaltigkeitskriterien in seinem Asset/Kredit-Management-Prozess integriert hat

Des Weiteren müssen direkte Anlagen in Immobilien und Infrastruktur folgende Kriterien erfüllen:

- für Immobilien muss eine Mindestzertifizierung (Büro, Einzelhandel, Logistik) bzw. ein Mindestscoring (Wohnen) für Neubau- und Bestandsimmobilien vorliegen
- für Infrastruktur müssen entweder die Equator Principles für Anlagen in Infrastruktur eingehalten werden oder es muss – sofern der Anlagegegenstand sich in einem designierten Land befindet – eine Verpflichtung zur Einhaltung der jeweiligen Umwelt- und Sozialgesetze vorliegen.

¹ Von diesen Ausschlusskriterien sind ETFs und aktiv gemanagte Zielfonds, die Zielinvestments der HUK Publikumsfonds sind, ausgenommen.

Besonderheiten bei Investitionsentscheidungen der VRK-Gesellschaften

Die zur HUK-COBURG Versicherungsgruppe gehörenden VRK-Gesellschaften (Versicherer im Raum der Kirchen) haben mit Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) zusätzlich zu den oben genannten Zielvorgaben weitere und detailliertere Auswahlkriterien für die Neuanlagen von Aktien und Renten definiert.

Somit werden grundsätzlich Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die:

- Antipersonenlandminen oder Waffen und Munition, die ähnlich funktionieren, herstellen
- Waffensysteme für Streumunition herstellen
- Atomwaffen o. ä. herstellen
- mehr als 5 % des Umsatzes mit Waffen generieren (Waffensysteme, Komponenten, Unterstützungssysteme und -diensten)
- eine rote Flagge (MSCI Systematik) haben, d. h. es liegen schwere Verstöße im Bereich Kinderarbeit vor
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Glücksspielen machen
- mehr als 3 % Umsatz mit Erwachsenenunterhaltung machen
- mehr als 10 % des Umsatzes mit Tabakwaren machen
- mehr als 5 % des Umsatzes mit der Erzeugung von Kernenergie machen
- deren Unterbranchenschnitt der CO₂-Intensität schlechter ist als der Schnitt des MSCI World und eine schlechtere CO₂-Intensität (Scope 1 + 2) als ihr Unterbranchenschnitt haben und im schlechtesten Viertel der Unterbranche sind
- mehr als 10 % des Umsatzes mit alkoholischen Produkten machen (Herstellung, Vertrieb, Einzelhandel, Lizenzierung, Lieferung)
- Pflanzen, Saatgut, Getreide o. ä. für landwirtschaftliche Zwecke oder den menschlichen Verzehr genetisch verändern
- Umsätze mit Ölsanden machen (Förderung, Besitz von Reserven)
- Umsätze mit Schieferölproduktion machen
- Tierversuche für nichtpharmazeutische Produkte, wie Kosmetika, Körperpflegeprodukte, Haushaltsreinigungsprodukte ohne Akkreditierung durch internationale Schutzverbände (AAALAC/NIH) oder ohne eigene Testrichtlinie und ohne Unterstützung von Alternativen zu Tierversuchen vornehmen

Bei Anlagen in Staatsanleihen werden Staaten ausgeschlossen, die im Bereich Umwelt-, Sozial- und Governanceleistung schlecht bewertet werden. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von BB oder schlechter haben. Für entwickelte Märkte werden Staaten ausgeschlossen, die ein MSCI-ESG-Rating von B oder schlechter haben.

Zudem werden Staaten ausgeschlossen, wenn ...

- die Todesstrafe legal ist
- die Biowaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert wurde
- sie Atomwaffen besitzen und/oder beherbergen.

Ratings und Datenerhebungen belegen Einhalten von Nachhaltigkeitsanforderungen bei der HAM

Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale Werte – und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

Um die Auswahl von Produkten zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitsanforderungen auch tatsächlich gerecht werden und um das sog. „Greenwashing“ zu vermeiden, nutzt die HUK-COBURG Asset Management GmbH anerkannte externe Ratings und das Angebot eines professionellen externen weltweit tätigen Datenanbieters (MSCI) zur Identifizierung von ESG-Risiken und Chancen.

Darüber hinaus führt die HAM Klimastresstests durch und entwickelt diese weiter. Durch die oben genannten Listen werden bestimmte Unternehmen für die Kapitalanlage der HUK-Versicherungsunternehmen ausgeschlossen.

Ausübung von Stimmrechten

Die HUK-COBURG Asset Management GmbH ist als Vermögensverwalterin mit der Durchführung sämtlicher Kapitalanlagetätigkeiten für die HUK-COBURG-Lebensversicherung AG und für die Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG tätig. Diese sind institutionelle Anleger, die ihr Kapital am geregelten Markt in Aktien börsennotierter Gesellschaften anlegen. Die Beauftragung der Vermögensverwaltung erfolgt ohne Vorbehalt der Ausübung von Stimmrechten oder sonstiger Mitwirkungsrechte der Anleger.

Die Aktionärsrechte werden grundsätzlich im besten Interesse der Kunden, d. h. unabhängig und im Rahmen deren Anlagestrategie ausgeübt. Die Stimmrechtsabgabe folgt unter Berücksichtigung eigener Einschätzungen, Informationen, die die HUK-COBURG Asset Management GmbH von der Lagerstelle und Dritten erhält, oder aus der Presse erfährt. Allerdings wird das Stimmrecht aufgrund des geringen Anteils der Kapitalanlageportfolien am Grundkapital der Aktiengesellschaften, in die investiert wurde, nicht immer ausgeübt. Die laufende Überwachung der Aktien, in die investiert wurde, erfolgt durch die HUK-COBURG Asset Management GmbH unter Zuhilfenahme externer Research- und Analysepartner. Ein Meinungsaustausch im Sinne von Gesprächen, Sitzungen oder Meetings mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenvertretern der Aktiengesellschaften ist nicht vorgesehen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nur auf Basis bestehender Bevollmächtigungen der HUK-COBURG Asset Management GmbH von anderen Gesellschaften des HUK-COBURG Konzerns statt. Um Interessenkonflikte zu vermeiden und angemessen zu handeln, sind in der HUK-COBURG Asset Management GmbH entsprechende organisatorische Maßnahmen etabliert.

Vergütung in der HAM

Die Vergütungssysteme der HAM widersprechen der Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien – insbesondere den Vorgaben in der Kapitalanlage – nicht.

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Die HUK-COBURG Asset Management GmbH ist als Anlageberater für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig. Diese Anlageberatung ist keine unabhängige Honorar-Anlageberatung. Die HUK-Coburg Asset Management GmbH wird dabei nur Transaktionen empfehlen, die mit den Anlagebedingungen und Anlagerichtlinien in Klang stehen welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgibt. Eine gesonderte Berücksichtigung von PAI (gemäß gemäß Anlage I Tabelle 1 DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288) oder anderer eigener Nachhaltigkeitsparameter erfolgt bei der Anlageberatung nicht.